# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 158 "PV-Freiflächenanlage"

## östlich und westlich der Autobahnabfahrt Henstedt-Ulzburg – nördlich der Westerwohlder Straße – südlich der Straße Kisdorfer Feld im Ortsteil Ulzburg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über Bebauungsplan Nr. 158 "PV-Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Planzeichnung (Teil A)** M 1:1.000

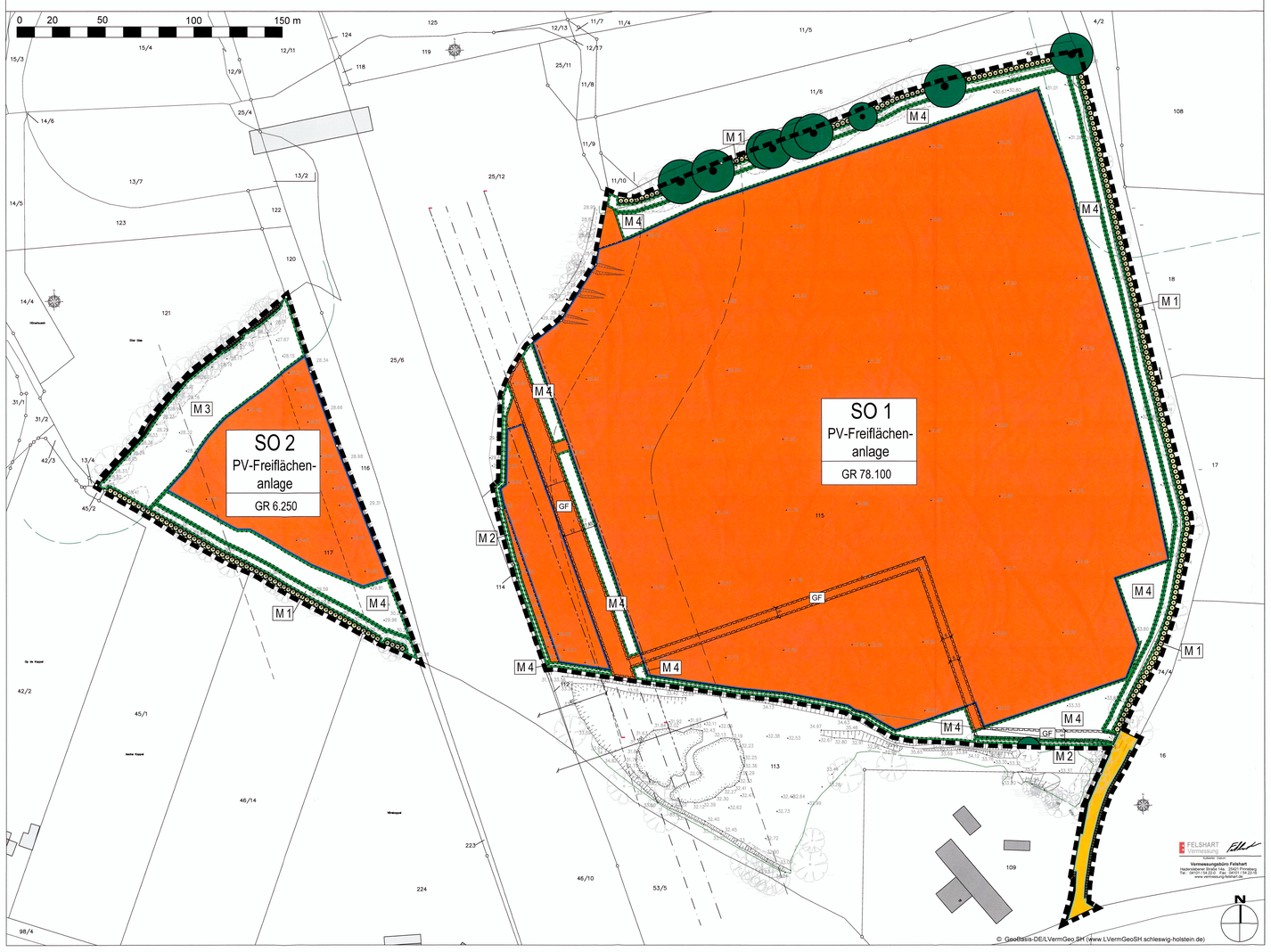


## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

**Art der baulichen Nutzung**

SO — Sonstige Sondergebiete "PV-Freiflächenanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO), vgl. textl. Festsetzung Nr. 1

**Maß der baulichen Nutzung**

0,8GR 78.000 — Grundfläche (GR) der baulichen Anlagen insgesamt als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO), z.B., vgl. textl. Festsetzung Nr. 2

**Überbaubare Grundstücksflächen**

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

**Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natut und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bäumen zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Knick zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 158 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GF — mit Geh- und Fahrrechten (GF) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahme**

Grenze der Anbauverbotszone (100 m) (§ 9 FstrG)

Grenze der Anbaubeschränkungszone (40 m) (§ 9 FstrG)

380kV-Höchstspannungs-Leitung

Arbeitsstreifen unterhalb der Leitungsachse der 380kV-Leitung (12 m)

Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)

**Kennzeichnungen ohne Normcharakter**

vorhandene Grundstücksgrenzen

49/2 — Flurstücksnummern, z.B. 49/2

Gebäude mit Nebengebäuden

Bemaßung in Metern

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1 Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
**Sonstiges Sondergebiet (SO)**

1.1 Das sonstige Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage" dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

1.2 Zulässig sind
- PV-Freiflächenanlagen, auch in Form von sog. Agri-PV-Anlagen,
- Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO wie Transformatorengebäude, Zäune und Zuwegungen sowie Aufschüttungen zur Regenwasserregulierung,
- Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des erzeugten Stroms dienen, wie Batteriespeicher und Leitungstrassen sowie
- Landwirtschaft, ausgenommen Aufforstung zu Wald.

**2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage der Gebäude**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Die festgesetzte Grundfläche stellt die maximal zulässige Überdeckung durch Solarmodultische sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO dar.

2.2 Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente sowie die hierzu notwendigen Aufstellflächen zu beschränken. Es sind Gebäude für Trafo, Wechselrichter und ähnliche Technik, Anlagen, die der Zwischenspeicherung des erzeugten Stroms dienen (bspw. Batteriespeicher) sowie hierzu notwendige Aufstellflächen auf insgesamt maximal 950 m² zulässig.

2.3 Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

**3 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

3.1 Die Oberkante baulicher Anlagen sowie von Nebenanlagen darf eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

3.2 Die Unterkante der Solarmodultische muss mindestens eine Höhe von 0,80 m aufweisen.

3.3 Als Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gilt für die Aufstellung der Solarmodultische die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO).

**4 Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die Errichtung baulicher Anlagen ist nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten, überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; ausgenommen hiervon sind Zäune, Blendschutzzäune, Leitungen und Zuwegungen.

**5 Grünodnung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 & 25 BauGB)

5.1 **Erhaltungsgebote** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1.1 Die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sowie die dargestellten Knicküberhälter sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle zu ersetzen.

5.1.2 Innerhalb der Wurzelbereiche (Kronentraufbereich + 1,5 m) der zu erhaltenden sowie der in den Geltungsbereich hineinragenden Gehölze sind Tiefbauarbeiten, dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zusätzliche Versiegelungen und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 und der R SBB zulässig. Ausnahmsweise zugelassene Arbeiten im Wurzelbereich sind unter Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft für Baumpflege durchzuführen.

5.1.3. Das gem. §21 Abs. 4 LNatSchG geregelte auf den Stock setzen (knicken) hat bei dem parallel zum "Waldweg" verlaufenden und innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Knick so zu erfolgen, dass ein ausreichender Zeitabstand zum Knicken des auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Knicks eingehalten wird, sodass ein Blendschutz für die "Westerwohlder Str." gewährleistet bleibt.

5.2 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.2.1 **Maßnahmenfläche M1 – Knickschutzstreifen**
Maßnahmenfläche M1 – Knickschutzstreifen
Die festgesetzten Knickschutzstreifen (5 m) sind durch Einsaat zu begrünen, als extensive Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Knickschutzstreifen sind ab Baubeginn mit landschaftstypischen Zäunen dauerhaft abzuzäunen und während der gesamten Bauzeit von jeglicher Inanspruchnahme für den Baubetrieb, Bodenablagerungen und Abgrabungen/Aufschüttungen freizuhalten.

5.2.2 **Maßnahmenflächen M2 – Anpflanzung einer zweireihigen Hecke**
Die mit „M2" bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als freiwachsende Feldhecke zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen. Dabei sind standortgerechte, heimische und gebietseigene Gehölze (gem. § 40 BNatSchG) zweireihig versetzt (Reihenabstand 1,00 m) mit Abstand von jeweils 1,50 m innerhalb der Reihen zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind mind. verpflanzte Sträucher, Höhe 60-100 cm zu verwenden und die Pflanzungen durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss zu schützen.

5.2.3 **Maßnahmenfläche M3 - Waldabstandsstreifen**
Die mit „M3" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch Einsaat zu begrünen, als extensive Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Innerhalb der Fläche ist zur Schaffung kleinräumiger Habitatstrukturen je 30 m ein Lesesteinhaufen anzulegen.
Die Fläche darf für das Anlegen eines Betriebsweges auf einer Breite von bis zu 5,0 m unterbrochen werden. Der Betriebsweg ist dauerhaft (z.B. durch Auspflocken) zu markieren.

5.2.4 **Maßnahmenfläche M4 – Extensivmähwiese**
Die mit „M4" bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch Einsaat zu begrünen, als extensive Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Die Maßnanmenfläche darf im Bereich der südöstlichen Zufahrt für das Anlegen eines Betriebsweges auf einer Breite von bis zu 6,0 m unterbrochen werden. Der Betriebsweg ist dauerhaft (z.B. durch Auspflocken) zu markieren.

5.2.5 **Herstellung und Pflege der Maßnahmenflächen M1, M3 und M4**
Die Maßnahmenflächen M1, M3 und M4 sind mit Regiosaatgut gem. § 40 BNatSchG mit mind. 30% Kräuteranteil anzusäen und zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 31. Oktober faunaschonend zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger sowie ein Umbruch der Flächen sind unzulässig.

5.2.6 **Zwischenmodulflächen**
Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete (SO) sind die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen durch Einsaat mit Regiosaatgut gem. § 40 BNatSchG mit mind. 30% Kräuteranteil zu begrünen, sofern der Begrünung keine zulässigen Anlagen im Sinne der Textlichen Festsetzung 1.2 – Teil B (Art der baulichen Nutzung) entgegenstehen. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger sowie ein Umbruch der Fläche sind unzulässig. Die Fläche ist als extensive Mähwiese mit zweimal jährlicher faunaschonender Mahd zwischen 1. Juli und 31. Oktober oder alternativ als Schafweide (Besatz max. 1,0 GVE/ha) zu entwickeln.

5.2.7 **Erdwall**
Der Erdwall ist durch Einsaat zu begrünen und als extensive Mähwiese mit zweimal jährlicher faunaschonenden Mahd zwischen 1. Juli und 31. Oktober oder alternativ als Schafweide (Besatz max. 1,0 GVE/ha) zu entwickeln.

5.2.8 **Einfriedungen**

5.2.8.1 Innerhalb der Maßnahmenflächen sind Einfriedungen unzulässig. Koppelzäune mit einer Höhe von bis zu 1,00 m zum Schutz vor Befahren und temporäre Wildschutzzäune um Neupflanzungen dürfen errichtet werden.

5.2.8.2 Als Einfriedung der Sondergebietsflächen sind Stabgitter- und Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 2,20 m und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m über der Geländeoberkante zulässig. Streifenfundamente sind unzulässig.

5.2.9 **Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt**

5.2.9.1 Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen gem. DIN 19639 sind zu beachten.

5.2.9.2 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb in unbebauten Bereichen sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

5.2.9.3 Unbelastetes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und über die belebte Oberbodenzone anteilig zu versickern und zu verdunsten.

5.2.10 **Anpflanzungen in Nahbereich der BAB 7**
Bei Baumpflanzungen an der Bundesautobahn ist als Abstand zum Fahrbahnrand der BAB 7 die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe, mindestens aber 12,0 m, einzuhalten.

**6 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks) sind nicht zulässig und ausnahmsweise nur mittels Horizontal-Spülbohrverfahren durchzuführen.

**7 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte ergehen zugunsten dem Leitungsträger der, das Gebiet kreuzenden, Höchstspannungsleitung.
Es ist eine 6 m breite Zuwegung zum 12 m breiten Arbeitsstreifen unter der Leitungstrasse zu gewährleisten. Diese Zuwegung kann vom zeichnerisch festgesetzten Verlauf (GF-Fläche) abweichen, sofern die Erreichbarkeit des Arbeitsstreifens gewährleistet bleibt.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBO Schleswig-Holstein)

**1 Neigungswinkel der Solarmodultische**
Die Solarmodultische sind in einem Winkel von maximal 20 Grad aufzustellen.

**2 Beleuchtung**
Eine dauerhafte Beleuchtung von Modulen oder Nebenanlagen ist innerhalb des Plangebiets nicht zulässig.

**3 Blendschutzmaßnahmen**
Alle Anlagen sind so zu errichten, dass Blendungen der Verkehrsteilnehmer*innen ausgeschlossen sind. Ist eine Blendung durch die Ausrichtung der PV-Module möglich, sind Maßnahmen zur Verhinderung, bspw. in Form von einer Eingrünung oder von einem Sichtschutzzaun, zu errichten. Sichtschutzzäune sind nur zulässig, wenn eine Eingrünung an dieser Stelle, bspw. durch einzuhaltende Abstände zur BAB, nicht möglich ist. Die Sichtschutzzäune dürfen abweichend von der festgesetzten Einfriedungshöhe eine Höhe von maximal 3 m aufweisen. Die Sichtschutzelemente sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und es ist eine Bodenfreiheit von 20 cm einzuhalten.

**4 Werbeanlagen**
Beleuchtete Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselnden oder sich bewegendem Licht sind nicht zulässig. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Werbeanlagen unzulässig. Beim Errichten innerhalb der Anbaubeschränkungszone gelten die Vorgaben des § 9 Abs. 2 i.V. m. Abs 3 FStrG und beim Errichten außerhalb der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone die Vorgaben der §§ 33 & 46 StVO.

**5 Aufschüttungen**
Die Grundfläche von Aufschüttungen zur Regulierung des Regenwassers darf in der Summe den Wert von insgesamt 1.000 m² nicht überschreiten.

**Hinweis zur Nichtbeachtung örtlicher Bauvorschriften**
Gemäß § 62 Abs. 1 LBO Schleswig-Holstein handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**HINWEISE**

**1 Kampfmittelbelastung**
Eine Belastung des Plangebiets durch Kampfmittel kann nicht ausgeschlossen werden. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein zu benachrichtigen.

**2 Baumschutz**
Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.
Bei Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Erdarbeiten, im Bereich von Bäumen sind die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege („Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege") zu beachten.

**3 Grundwasser**
Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig. Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (15.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden können.
Das bislang nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG zulässige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke ist mit Umsetzung des Sonstigen Sondergebiets nicht mehr zulässig. Vorhandene Gräben und Dränagen sind daher stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen.

**4 Schutz von Boden**
Betriebswege und Zufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Sollten verzinkte Ramm-Fundamente verwendet werden, ist im Bodenschutzkonzept die Unbedenklichkeit bezüglich einer möglichen Lösung im Grundwasser zu beschreiben.
Beeinträchtigungen für den Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Anfallender Oberboden ist unter der Beachtung der Bodenfeuchte und entsprechender Einsatzgrenzen von Baumaschinen (siehe z.B. LBEG 2014) schonend abzutragen, möglichst ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und möglichst ortsnah wiederzuverwenden.
Im Rahmen von Baumaßnahmen ist die DIN 19639 zu beachten Baustelleneinrichtungsflächen sind möglichst auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. auf zukünftig versiegelten/überbauten Bereichen des Plangebietes einzurichten.
Die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes bei Baumaßnahmen gem. DIN 19639 sind zu beachten. Planung und Ausführung durch den Vorhabenträger sind durch eine vertraglich gebundene sowie fach- und sachkundige Bodenkundliche Baubegleitung zu ergänzen und zu begleiten. Standort- und maßnahmenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind gemäß DIN 19639 Inhalt eines zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes.

**5 Artenschutz**

A1. Das Abschneiden, Fällen oder auf den Stock zu setzen von Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen ist über die Vorschriften des § 39 (5) Zif. 2 BNatSchG hinaus nur in einem Zeitraum vom 1.12. bis zum 28./29.2. und nach vorheriger Begutachtung und Ausschluss von Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen durchzuführen. Dabei sind auch die Vorgaben in Bezug auf den Imissionsschutz (Blendungen) zu beachten.

A.2 Zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Amphibien ist die Südseite des Baufelds des Modulfeldes 1 mit einem Amphibienzaun gemäß den Vorgaben des angehängten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abzuzäunen. Der Zaun ist für die Bauphase in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Oktober in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und regelmäßig durch eine ökologische Baubierwachung zu überprüfen

**6 Denkmalschutz**
Gemäß § 15 DSchG gilt folgender Hinweis: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer*in oder den Eigentümer und die Besitzer*in oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiter*in oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**7 Errichtung von Anlagen in der Nähe einer Bundesautobahn**
Das Plangebiet liegt innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Anbauverbotszone der BAB 7. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten freizuhalten. Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie davon ausgenommen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung von bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen
Bezüglich der Errichtung von Einfriedungen an Bundesautobahnen gilt der § 11 Abs. 2 FStrG.
Die rückwärtige Zufahrtsmöglichkeit zu den Flächen der Bundesautobahnverwaltung für den Unterhaltungsdienst ist zwingend und dauerhaft sicher zu stellen. Dies gilt für Gräben, Entwässerungseinrichtungen und Wildschutzzäune sowie für Verwaltungen entlang der Autobahn. Gemäß Autobahn GmbH des Bundes ist zu diesem Zweck grundsätzlich einen Abstand von mindestens 5,00 m zwischen der Umzäunung von PV-Anlagen zur Grundstücksgrenze der Flächen der Bundesautobahnverwaltung einzuhalten.
Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem" (RPS 2009) zu planen. Hierbei ist der erweiterte Abstand (AE) anzusetzen.

**8 Bauarbeiten im (parabolisch) Leitungsschutzbereich**
Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.
Die maximale Arbeitshöhe beträgt im Leitungsschutzbereich 10,0 m bezogen auf ein Niveau von 31,8 m ü. NHN. Höhere Arbeitshöhen sind im Einvernehmen mit dem Leitungsträger abzustimmen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Tennet TSO und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
Ferner wird auf die Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen" sowie auf die Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft verwiesen.

**9. Errichtung von Transformatoren und elektrischen Schaltkästen**
Transformatoren und elektrische Schaltkästen sind so zu errichten, dass die im Umfeld liegenden Wohnbebauungen nicht durch auftreten Geräusche oder Frequenzen beeinträchtigt werden.

**10. DIN-Normen und weitere Regelwerk**
Die der Planung zugrundeliegenden Rechtsquellen und DIN-Normen können bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg eingesehen werden.

**11. Umweltbaubegleitung**
Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung werden die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Baum-, Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter Hinzuziehung von Fachpersonen (Biologen), beaufsichtigt und kontrolliert. Die Umweltbaubegleitung wird der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn angezeigt. Die Genehmigungsbehörde wird bei allen vor Ort möglicherweise auftretenden Abweichungen von den oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie umweltrelevanten Problemen unverzüglich informiert.

**PFLANZLISTEN**

Für festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten und Arten (Vorschläge) zu verwenden:

**Gehölzpflanzungen**

Feldhecke:
Strauchanten: Sträucher, verpflanzt, 60/100 cm
Feldhecke zweireihig
standortgerechte, heimische Laubholzarten der Schlehen-Hasel-Knicks:

| | |
|---|---|
| *Corylus avellena* | Hasel |
| *Prunus spinosa* | Schlehe |
| *Sambucus nigra* | Schwarzer Holunder |
| *Carpinus betulus* | Hainbuche |
| *Rosa canina* | Hundsrose |
| *Rosa tomentosa* | Filzrose |
| *Euonymus europaeus* | Pfaffenhütchen |
| *Viburnum opulus* | Schneeball |
| *Crataegus monogyna* | Eingriffliger Weißdorn |
| *Cornus sanguinea* | Roter Hartriegel |
| *Prunus padus* | Traubenkirsche |
| *Prunus avium* | Vogelkirsche |
| *Salix caprea* | Sal-Weide |
| *Sorbus aucuparia* | Eberesche |
| *Frangula alnus* | Faulbaum |
| *Lonicera xylosteum* | Rote Heckenkirsche |

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Ortsentwicklungs- und Mobilitätsausschuss vom 06.11.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau am 24.02.2024.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 26.02.2024 bis zum 27.03.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Planungsausschuss hat am 11.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 "PV-Freiflächenanlage" und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurde in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.12.2024 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe wurden unter "www.henstedt-ulzburg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. Zusätzlich zur Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet konnten die Unterlagen im Zuge einer Auslegung im Rathaus eingesehen werden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2025 (Bürgermeisterin)

7. Der Planungsausschuss hat am 12.05.2025 den erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 "PV-Freiflächenanlage" und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

8. Der erneute Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurde in der Zeit vom 10.06.2025 bis zum 11.07.2025 nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.06.2025 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der erneuten Planentwürfe wurden unter "www.henstedt-ulzburg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. Zusätzlich zur Veröffentlichung des erneuten Planentwurfs im Internet konnten die Unterlagen im Zuge einer Auslegung im Rathaus eingesehen werden.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.06.2025 von der erneuten Veröffentlichung unterrichtet zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2025 (Bürgermeisterin)

10. Es wird bescheinigt, dass alle am 14.12.2024 im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Bebauungsplänen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Norderstedt, den 18.12.2025 (Ö.b.V.I.)

11. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.10.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

12. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 158 "PV-Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.10.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2025 (Bürgermeisterin)

13. Der Bebauungsplan Nr. 158 "PV-Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2025 (Bürgermeisterin)

14. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2025 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 22.12.2025 (Bürgermeisterin)

**Übersichtsplan** o.M.




Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Kreis Segeberg

**Bebauungsplan Nr. 158**
**"PV-Freiflächenanlage"**
mit örtlichen Bauvorschriften

Urschrift

**Maßstab 1:1.000**


**Gemeinde Henstedt-Ulzburg**
**Rathausplatz 1**
**24558 Henstedt-Ulzburg**

**Planverfasser:**
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670
mail@ck-stadtplanung.de


Stand: 09.12.2025